STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

43. Ausgabe vom 22. November 2006

INHALT:

- Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 73 „Haus Buchenried“ (§ 3 Abs. 2 BauGB); Gemeinde Berg
- Bekanntmachung des Beschlusses zum Erlass der Einbeziehungssatzung „Östlicher Ahornweg“ (§ 10 Abs. 3 BauGB); Gemeinde Berg
- Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für den Bereich Waldschmidtstraße Fl.Nr. 308/1 und Hauptstraße 67, „Villa Trutz“, Fl.Nr. 311 Gemarkung Tutzing; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Erlass einer Veränderungssperre; Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Fl.Nr. 311, Hauptstraße 67, „Villa Trutz“ Gemarkung Tutzing
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 für das Gebiet „Hotel Seehof“ zwischen Schloss- und Marienstraße; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 1. Änderung der Tutzinger Ortsbausatzung Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet „Erlenstraße / Lindenallee“ betreffend die Fl.Nr. 760 der Gemarkung Tutzing Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-475
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

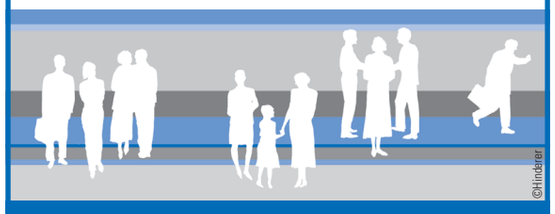

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

◆ Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet am **Montag, 27.11.2006, um 15.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes, Strandbadstraße 2, Zimmer 207** statt.
Die Sitzung ist zunächst öffentlich, findet aber – je nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses – voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 73 „Haus Buchenried“ (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.10.2006 die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken behandelt. Der daraufhin überarbeitete Bebauungsplanentwurf, dessen Begründung sowie der Umweltbericht mit jeweils obigem Fassungsdatum liegen nun in der Zeit **vom 27.11.2006 bis einschließlich 09.01.2007** während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16,** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können hingegen unberücksichtigt bleiben.

Berg, den 15.11.2006
Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Bekanntmachung des Beschlusses zum Erlass der Einbeziehungssatzung „Östlicher Ahornweg“ (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.10.2006 die oben angeführte Satzung in der Fassung vom 13.06.2006 verabschiedet.
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung und deren Begründung können fortan im Bauamt der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Berg, den 15.11.2006
Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

◆ Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für den Bereich Waldschmidtstraße Fl.Nr. 308/1 und Hauptstraße 67, „Villa Trutz“, Fl.Nr. 311 Gemarkung Tutzing Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 07.11.2006 beschlossen einen qualifizierten Bebauungsplan für den Bereich der Fl.Nrn. 308/1 und 311 der Gemarkung Tutzing aufzustellen, was hiermit bekannt gemacht wird.
Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes wird das Architekturbüro BKLS Architekten, Herr Prof. Burgstaller in München, beauftragt.
Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Tutzing den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung geben.

Tutzing, 22.11.2006
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

◆ Erlass einer Veränderungssperre Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Fl.Nr. 311, Hauptstraße 67, „Villa Trutz“ Gemarkung Tutzing

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.11.2006 beschlossen, für den Bereich der Fl.Nrn. 308/1 und 311 der Gemarkung Tutzing einen Bebauungsplan aufzustellen. In diesem Zusammenhang wurde am 07.11.2006 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für die Fl.Nr. 311 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird.
Die Veränderungssperre wird während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15,** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB und die Geltendmachung etwaiger Entschädigungen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Tutzing, 22.11.2006
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

◆ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 für das Gebiet „Hotel Seehof“ zwischen Schloss- und Marienstraße Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 10.10.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 beschlossen und den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 10.10.2006 gebilligt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 mit Begründung in der Fassung vom 10.10.2006 liegt gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 30.11.2006 bis 05.01.2007 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15,** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Tutzing, 22.11.2006
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

◆ 1. Änderung der Tutzinger Ortsbausatzung Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 die 1. Änderung der Tutzinger Ortsbausatzung beschlossen und die Neufassung des Artikel 6 a gebilligt.
Der Entwurf zur Änderung der Tutzinger Ortsbausatzung in der Fassung vom 12.09.2006 liegt gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 30.11.2006 bis 05.01.2007 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15,** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, 22.11.2006
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

◆ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet „Erlenstraße / Lindenallee“ betreffend die Fl.Nr. 760 der Gemarkung Tutzing Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Grundstück Fl.Nr. 760 beschlossen. In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses am 24.10.2006 wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.10.2006 gebilligt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 mit Begründung in der Fassung vom 24.10.2006 liegt gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 30.11.2006 bis 05.01.2007 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15,** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, 22.11.2006
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

STA
Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe
Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg